# Anlage 2

# Gebührenordnung für Parkuhren/Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), in Verbindung mit § 38 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05. 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben:

- 1. Das Kurzzeitparken an Parkscheinautomaten bis zu 15 Minuten ist gebührenfrei.
- Die Gebühren betragen je angefangene 15 Minuten 0,50 € für folgende Parkplätze:
  Tiefgarage Bergischer Löwe
- 3. Die Gebühren betragen je angefangene 20 Minuten 0,50 € für folgende Parkplätze:

Parkplatz Buchmühle Rückseite Laurentiuskirche bis Buchmühlenstraße

## Parkstreifen Schloßstraße

von Nikolausstraße bis Wendehammer Fußgängerzone

## Parkstreifen Schloßstraße

von Wendehammer Fußgängerzone bis Am Stockbrunnen

## Parkplatz Siebenmorgen

neben der Kreissparkasse

## Parkstreifen Bertram-Blank-Straße

von Dolmanstraße bis Siebenmorgen

Parkplatz Bertram-Blank-Straße

- 4. Die Gebühren betragen je angefangene 30 Minuten 0,50 € für alle übrigen gebührenpflichtigen Parkplätze.
- 5. Die Gebühren für ein Tagesticket betragen 5 €.
- 6. Die Gebühren für ein Monatsticket betragen 50 €.

Ein Monatsticket kann für folgende Parkplätze erworben werden:

Parkplatz Schnabelsmühle

Schloßberggarage

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Monatstickets.

§ 2

Die Parkgebühren werden montags bis freitags in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr, samstags in der Zeit von 09.00 bis 14.00 Uhr erhoben (ausgenommen an Feiertagen).

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 10.04.2003 außer Kraft.

## **HINWEIS:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Die Verordnung wurde am im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab in Kraft.